



Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Stellungnahme der Deutschen Sozialversicherung vom
27.02.2019

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), der GKV-Spitzenverband und die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene haben sich mit Blick auf ihre gemeinsamen europapolitischen Interessen zur "Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e.V." zusammengeschlossen.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen der Europäischen Union sowie anderen europäischen Institutionen und berät die relevanten Akteure im Rahmen aktueller Gesetzgebungsvorhaben und Initiativen.

Die Kranken- und Pflegeversicherung, die Rentenversicherung und die Unfallversicherung bieten als Teil eines gesetzlichen Versicherungssystems wirksamen Schutz vor den Folgen großer Lebensrisiken.

I. Vorbemerkung

Am 30.01.2019 hat die Europäische Kommission Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit vorgelegt, da zurzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Vereinigte Königreich die Europäische Union am 30.03.2019 ohne Austrittsabkommen verlassen wird (sog. No-Deal-Brexit). In diesem Fall verlören auch die Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ihre Geltung in Bezug auf das Vereinigte Königreich. Ohne weitere Regelungen würde es keine Garantien für Ansprüche der sozialen Sicherheit



für Unionsbürgerinnen und -bürger sowie Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs aus dem Koordinierungsrecht geben.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Regelungen zielen darauf ab, die Ansprüche der EU-Bürgerinnen und -Bürger zu wahren, die vor dem Austrittsdatum ihr Recht auf Freizügigkeit wahrgenommen haben. Hierfür sollen Sachverhalte, Ereignisse sowie Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Wohnzeiten berücksichtigt werden, die zurückgelegt wurden, als das Vereinigte Königreich noch Mitglied der EU war. Bestimmte Grundsätze der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wie die Gleichstellung von Sachverhalten, die Zusammenrechnung von Zeiten und die Gleichbehandlung sollen insofern für die betroffenen Personen weiter gelten.

Regelungen über andere Grundsätze der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sieht der Verordnungsvorschlag nicht vor. Die Grundsätze der Exportierbarkeit von Geldleistungen, die Erbringung von Sachleistungen bei Krankheit und die Vorschriften über das anwendbare Recht werden daher nicht über das Austrittsdatum hinaus gelten.

Aus Sicht der Deutschen Sozialversicherung ist das Ziel der Europäischen Kommission, vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffenen Personen Bestandsschutz in Bezug auf die soziale Sicherheit zu gewähren, nachvollziehbar. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, einige negative Folgen eines abkommenslosen Austritts für die betroffenen Personen abzumildern. Sie regeln jedoch aufgrund der allgemeinen Grundsätze für Notfallmaßnahmen (keine Nachbildung der Vorteile einer EU-Mitgliedschaft oder der Bedingungen des Austrittsabkommens und zeitliche Begrenzung der Anwendbarkeit) lediglich einen Mindestschutz.

Hinsichtlich der Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen bedarf es noch einer ergänzenden Regelung.

Die Bundesregierung hat im Dezember 2018 einen Gesetzentwurf mit Regelungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit (Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) auf den Weg gebracht. Dem Verordnungsvorschlag der EU entsprechend ist Ziel des Gesetzentwurfs, unbillige Härten durch den Wegfall des EU-Rechts aufzufangen, um diesen im besonderen Maß vom Austritt betroffenen Personen Rechtssicherheit im Hinblick auf Versicherungsstatus, Ansprüche und Leistungen zu vermitteln.



Dies sind Personen, für die bereits vor dem Austritt die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Vereinigten Königreichs zu irgendeinem Zeitpunkt galten oder die sich zum Austrittszeitpunkt im Vereinigten Königreich dauerhaft oder vorübergehend aufhielten und dabei den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unterfielen.

Wenn die Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit in Kraft tritt, hat sie unmittelbare Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten und Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht. Zu Bedenken gegeben wird allerdings, dass das Recht der Mitgliedstaaten, mit dem Vereinigten Königreich bilaterale Abkommen über soziale Sicherheit zumindest für Sachverhalte, die nach dem Austritt eintreten, abzuschließen, unbenommen bleibt.



II. Verordnungsvorschlag

Artikel 1 Begriffsbestimmung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 1 sieht vor, dass für die Zwecke dieser Verordnung die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 gelten.

B) Stellungnahme

Der Bezug auf die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ist sachlich richtig und zu begrüßen.

C) Änderungsvorschläge

Keine.



Artikel 2 Persönlicher Geltungsbereich

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 2 definiert, für welche Personen diese Verordnung gilt. Dies sind die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge, die den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unterliegen oder unterlagen, wobei vor dem 30. März 2019 ein Sachverhalt mit Bezug zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorliegt oder vorlag, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen. Des Weiteren findet die Verordnung Anwendung auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die vor dem 30. März 2019 den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unterliegen oder unterlagen, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.

B) Stellungnahme

Artikel 2 zielt darauf ab, den persönlichen Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 im Verhältnis zum Vereinigten Königreich weiterhin Anwendung finden zu lassen. Diese gilt jedoch nur, soweit vor dem 30. März 2019 ein Sachverhalt mit Bezug zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorliegt oder vorlag bzw. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs vor dem 30. März 2019 den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unterliegen oder unterlagen.

Nicht vom persönlichen Geltungsbereich erfasst sind Drittstaatsangehörige. Bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU sind diese im Verhältnis zum Vereinigten Königreich über die Verordnungen (EG) Nr. 859/2003 und (EWG) Nr. 1408/71 vom Anwendungsbereich der Sozialrechtskoordinierung erfasst. Die Kommission weist in Fußnote 3 des Verordnungsvorschlags darauf hin, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erwägen wird, die in diesem Vorschlag dargelegten Grundsätze auf Drittstaatsangehörige auszudehnen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 unter die EU-Rechtsvorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fallen. In diesem Zusammenhang ist zu klären, auf welcher Rechtsgrundlage eine grundsätzlich zu befürwortende Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen letztendlich erfolgen würde.



Staatsangehörige des Europäische Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz würden nur dann von der vorgeschlagenen Verordnung erfasst, wenn der Gemeinsame EWR-Ausschuss eine Anpassung des Anhangs (Soziale Sicherheit) zum EWR-Abkommen bzw. der Gemischte Ausschuss eine Anpassung des Anhangs zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz beschließen würde.

C) Änderungsvorschläge

Keine.



Artikel 3 Sachlicher Geltungsbereich

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 3 legt fest, dass diese Verordnung für alle Zweige der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt.

B) Stellungnahme

Mit dem Bezug auf den sachlichen Geltungsbereich gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) 883/2004 wird sichergestellt, dass alle dort genannten Zweige der sozialen Sicherheit weiterhin von der Sozialrechtskoordination erfasst werden, auch wenn zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich kein Austrittsabkommen geschlossen wurde.

C) Änderungsvorschläge

Keine.



Artikel 4 Gleichbehandlung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 4 sieht vor, dass für Personen, die unter den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung fallen, der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt. Dies bedeutet, dass diese Personen die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder des Vereinigten Königreichs haben wie die Staatsangehörigen dieser Staaten.

B) Stellungnahme

Die Geltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist erforderlich, um die Ansprüche der sozialen Sicherheit derjenigen Unionsbürgerinnen und -bürger zu garantieren, die den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unterliegen bzw. unterlagen, wobei ein Bezug zum Vereinigten Königreich besteht bzw. bestand. Auch für die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten bzw. galten, ist dies erforderlich.

C) Änderungsvorschläge

Keine.



Artikel 5 Gleichstellung und Zusammenrechnung

A) Beabsichtigte Neuregelung

In Artikel 5 wird festgelegt, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vorgesehenen Grundsätze der Gleichstellung von Sachverhalten und der Zusammenrechnung von Zeiten in der Union weiterhin in Bezug auf Ansprüche gelten, die sich auf vor dem Austrittsdatum eingetretene Tatsachen und Ereignisse bzw. zurückgelegte Zeiten beziehen. Artikel 5 Absatz 3 sieht vor, dass alle sonstigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009, die erforderlich sind, um die Grundsätze der Absätze 1 und 2 dieses Artikels umzusetzen, Anwendung finden.

B) Stellungnahme

Ziel dieser Regelung ist es, die Ansprüche der sozialen Sicherheit der Unionsbürgerinnen und -bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Union vor dem Austrittsdatum ausgeübt haben, zu wahren. Hierzu müssen Sachverhalte und Ereignisse berücksichtigt werden, die vor dem Austrittsdatum eingetreten sind, sowie Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten, die zurückgelegt wurden, als das Vereinigte Königreich ein Mitgliedstaat der Union war, zusammengerechnet werden. Die Regelung ist zu begrüßen.

Artikel 5 Absatz 3 erklärt alle sonstigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009, die erforderlich sind, um die Grundsätze der Absätze 1 und 2 dieses Artikels umzusetzen, für anwendbar.

C) Änderungsvorschläge

Keine.



Artikel 6 Inkrafttreten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach Artikel 6 soll die vorgeschlagene Verordnung am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Sie gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Verträge gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet finden. Diese Verordnung gilt jedoch nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt ein gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union mit dem Vereinigten Königreich geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft getreten ist.

B) Stellungnahme

Artikel 6 legt einerseits den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Verordnung fest (zwanzigster Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU). Andererseits sieht er vor, dass die Verordnung erst ab dem Tag nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gilt, d. h. Anwendung findet. Eine gesonderte Regelung für den Anwendungszeitpunkt der Verordnung ist sinnvoll. Es wird sichergestellt, dass die Vorschriften dieser Verordnung unmittelbar nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gelten, jedoch keinesfalls vor diesem Datum. Hiermit wird garantiert, dass bestimmte Grundsätze der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Gleichstellung von Sachverhalten, Zusammenrechnung von Zeiten, Gleichbehandlung) weiterhin für die betreffenden Personen gelten, sofern es sich um Sachverhalte oder Ereignisse handelt, die vor dem Austrittsdatum eingetreten sind, bzw. um Zeiten, die vor diesem Datum zurückgelegt wurden.



Die Verordnung findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ein mit dem Vereinigten Königreich geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft getreten ist. In diesem Falle bedarf es der im Verordnungsvorschlag enthaltenen Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nicht, weil das Austrittsabkommen entsprechende Regelungen zur Sicherung der Ansprüche der sozialen Sicherheit der Unionsbürgerinnen und -bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Union vor dem Austrittsdatum ausgeübt haben, enthalten würde.

Ein Ende der Geltungsdauer der Verordnung ist nicht enthalten und auch nicht notwendig. Sie gilt auf unbestimmte Zeit, da sie sich auf Tatsachen und Ereignisse bzw. zurückgelegte Zeiten vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bezieht.

C) Änderungsvorschläge

Keine.